

Anlage zur Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)

- Gebührenverzeichnis ab 01.01.2023 -

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr/€
	neu
Verwaltungsgebühren	
1. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	51,00
 Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung. 	

Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren

1.	. für die Bestattung (einschließlich Herstellen und Schließen des Grabes)		
a)	in einem Erdreihengrab für Tot- und Frühgeburten	1.441,00	
b)	in einem Erdreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten		
	10.Lebensjahr	1.639,00	
c)	in einem Erdreihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten		
	10. Lebensjahr – einfachtief	1.808,00	
d)	in einem Erdreihengrab – doppeltief	1.977,00	
e)	in einem Erdrasengrab	1.808,00	
f)	in einem Urnenreihengrab	967,00	
g)	in einem Urnenrasengrab	967,00	
h)	in einem anonymen Urnengrab	967,00	
_	für die Destattungseufsieht		
•			
2.	für die Bestattungsaufsicht ie Bestattung	180.00	
2.	je Bestattung	180,00	
	je Bestattung	180,00	
3.	je Bestattung für sonstige Leistungen		
3. a)	je Bestattung für sonstige Leistungen für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine	1.241,00	
3. a)	für sonstige Leistungen für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Urne	1.241,00 332,00	
3. a) b) c)	für sonstige Leistungen für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Urne für den Sargtransport zum Grab	1.241,00	
3. a) b) c)	für sonstige Leistungen für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Urne	1.241,00 332,00	
3. a) b) c) d)	für sonstige Leistungen für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Urne für den Sargtransport zum Grab für den Einsatz von Sargversenkapparat, Schalkasten, Geländeplatten	1.241,00 332,00 636,00	
3. a) b) c) d)	für sonstige Leistungen für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Urne für den Sargtransport zum Grab für den Einsatz von Sargversenkapparat, Schalkasten, Geländeplatten und Grablaufrostgerätesatz bei Erdbestattungen	1.241,00 332,00 636,00	
3. a) b) c) d)	für sonstige Leistungen für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeine für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen einer Urne für den Sargtransport zum Grab für den Einsatz von Sargversenkapparat, Schalkasten, Geländeplatten und Grablaufrostgerätesatz bei Erdbestattungen für die Entsorgungsgebühr für bei der Erstellung eines Grabes übrige	1.241,00 332,00 636,00 215,00	

4. für die Überlassung von Gräbern	
a) eines Erdreihengrabes für Tot- und Frühgeburten	400,00
b) eines Erdreihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten10. Lebensjahr	400,00
c) eines Erdreihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten	0.040.00
10. Lebensjahr - einfachtiefd) eines Erdreihengrabes - doppeltief	3.643,00 6.714,00
e) eines Erdrasengrabes - einfachtief	3.643,00
f) eines Urnenreihengrabes	2.097,00
g) eines Urnenrasengrabes	1.621,00
h) eines anonymen Urnengrabes	540,00
5. für die zusätzliche Beisetzung	
a) einer Urne in ein vorhandenes Erdreihengrab oder Urnenreihengrab	
b) eines Sarges in ein vorhandenes Erdreihengrab	270,00
6. für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Reihengräberr	n (Nr.4 a - g)
a) die in Nr. 4 a) bis g) festgesetzten Gebühren	aadauar
 b) für eine von der normalen Nutzungsdauer abweichende Verlängerur die anteilmäßigen Gebühren Nr. 4 a) bis g) nach dem Verhältnis der 	
periode zur Verlängerungsdauer.	ritatzarigo
7. 60 die Tritteletten	
7. für die Trittplattena) eines Erdreihengrabes für Tot- und Frühgeburten	137,00
b) eines Erdreihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten	137,00
10. Lebensjahr	137,00
c) eines Erdreihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten	
10. Lebensjahr - einfachtief	229,00
d) eines Erdreihengrabes - doppeltiefe) eines Urnenreihengrabes	229,00 137,00
c) cines officine incligitables	107,00
8. Rasenpflege	4 420 00
a) für ein Erdrasengrab b) für ein Urnenrasengrab	1.139,00 712,00
c) für ein Anonymes Urnenrasengrab	253,00
9. Benutzung der Aussegnungshalle	650.00
a) Benutzung Aussegnungshalle b) Benutzung der Totenkammern	650,00 150,00
c) Benutzung der Aussegnungshalle für Gottesdienste, die nicht in	130,00
Zusammenhang mit einer Bestattung stehen	100,00
d) Benutzung der Aussegnungshalle anlässlich eines Konzertes	100,00
e) Benutzung der Aussegnungshalle anlässlich einer Gedenkfeier	100,00
10.Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener	
a) i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4, zu Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6	100%
Hierzu zählen nicht ehemalige Einwohner, die wegen Pflegebedürftig	gkeit
ihren Wohnsitz in Holzmaden aufgeben mussten. b) i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4, zu Nr. 9	20 %
Hierzu zählen nicht ehemalige Einwohner, die wegen Pflegebedürftig	
ihren Wohnsitz in Holzmaden aufgeben mussten.	_